

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Lemwerder

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 229), und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 29), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 11. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lemwerder.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Entgelte für die Nutzung der Bücherei werden nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

2. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für alle Medien 3 Wochen.
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind. Bestimmte Medien z.B. aktuelle Bestseller, sind von einer Verlängerung ausgenommen.

§ 6 Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine gesonderte Benutzungsgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
2. Die entstehenden Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

4. Die Bücherei übernimmt keine Haftung für dem Benutzer entstehende Schäden, die durch Disketten und CD-ROMs an Dateien und Datenträgern, durch Kassetten, CDs, Videobänder oder DVDs an Abspielgeräten usw. entstehen.

§ 8 Schadenersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 9 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei nicht beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
3. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
4. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Lemwerder, den 16. Februar 2010

H.-J. Beckmann
Bürgermeister

Anhang

Gebührenordnung für die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Lemwerder

vom 01.01.2010

1. Benutzungsgebühr	
- Jahresbenutzerausweis für Erwachsene	10,00 Euro
- ermäßigter Jahresbenutzerausweis für Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende über 18 Jahre	5,00 Euro
- erweiterte Medienberechtigung (DVD, CD, Hörbuch, Video und Kassette) zusätzlich	5,00 Euro
Benutzungsgebühr beim Überschreiten der Leihfrist pro Medium und pro Woche	0,20 Euro
2. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	1,00 Euro
3. Kostenersatz, pauschal bei kleineren Schäden an Medien	2,00 Euro
4. Verlorene Medien oder Reparatur	Beschaffungspreis bzw. Kostenersatz
5. Schriftliche Mahnung	1,50 Euro zzgl. der Säumnisgebühr

Außerdem werden anfallende Auslagen (z.B. Porto für
Mahnungen in tatsächlicher Höhe erhoben.

Die Gebühren entstehen jeweils mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

Bei Neuausstellung eines Benutzerausweises im 2. Halbjahr eines Jahres ermäßigt sich die
Benutzungsgebühr um 50 %.